

Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im Strassenverkehr

vom 19. Dezember 2000

gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung¹, Art. 4 des Organisationsgesetzes², Art. 5 des Gemeindegesetzes³, Art. 10 Abs. 3 des Polizeiorrganisationsgesetzes⁴ und § 1 der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr⁵ sowie Art. 2 Abs. 4 Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall⁶ treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall folgende Übereinkunft:

Art. 1

In Ergänzung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs fallen in den Kompetenzbereich der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall nach Massgabe dieser Vereinbarung weitere Bereiche aus dem Vollzug der Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften.

Zweck

Art. 2

Die Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann folgende Tatbestände im Ordnungsbussenverfahren ahnden:

Umfang der Berechtigung

Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr

Alle Tatbestände

Verkehrsregeln im Fahrverkehr

| | |
|---|-------|
| Nichtbeachten des Vorschriftsignals | |
| «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» | 304.1 |
| «Einfahrt verboten» | 304.2 |
| «Verbot für Motorwagen» | 304.3 |
| «Verbot für Motorräder» | 304.4 |

| | |
|---|-------|
| Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen | 317 |
| Missbräuchliche Verwendung der Warnblinker am stehen- den Fahrzeug | 318.3 |

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrs- regeln

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Fahren ohne Licht | |
| Bei beleuchteter Strasse nachts | 604.1 |
| Bei unbeleuchteter Strasse nachts | 604.2 |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Unerlaubtes Befahren des Trottoirs | 605.1 |
|------------------------------------|-------|

| | |
|---|-------|
| Nichtbeachten des Vorschriftsignals | |
| «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» | 611.1 |
| «Einfahrt verboten» | 611.2 |
| «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» | 611.3 |
| «Verbot für Motorfahrräder» | 611.4 |
| «Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen» | 612.1 |

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen

| | |
|---|-----|
| Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette | 700 |
|---|-----|

Art. 3

Verzeigungen und Schülerrapporte, die aus diesen Tatbeständen resultieren, sind von der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall direkt an die zuständige Behörde zu rapportieren.

Rapportierung

Art. 4

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Februar 2000⁴ wird der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die Führung einer Ordnungsbussenzentrale mit entsprechender Registratur bewilligt.

Führung einer
Ordnungsbussen-
senzentrale

Art. 5

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsdauer
und Aufhebung

Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

Sie kann vom zuständigen Departement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Art. 6

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufzunehmen.

¹Heute Art. 107 der Verfassung des Kantons
Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

²Gesetz über die Organisation der Regierungs- und
Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz) vom
18. Februar 1985 (SHR 172.100)

³Gemeindegesezt vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

⁴Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens
(Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000
(SHR 354.100)

⁵Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr
vom 19. Dezember 2000 (SHR 741.031)

⁶Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am
Rheinfall vom 22. Juni 1993 (NRB 311.100)